

Brandschutzordnung(BSO)

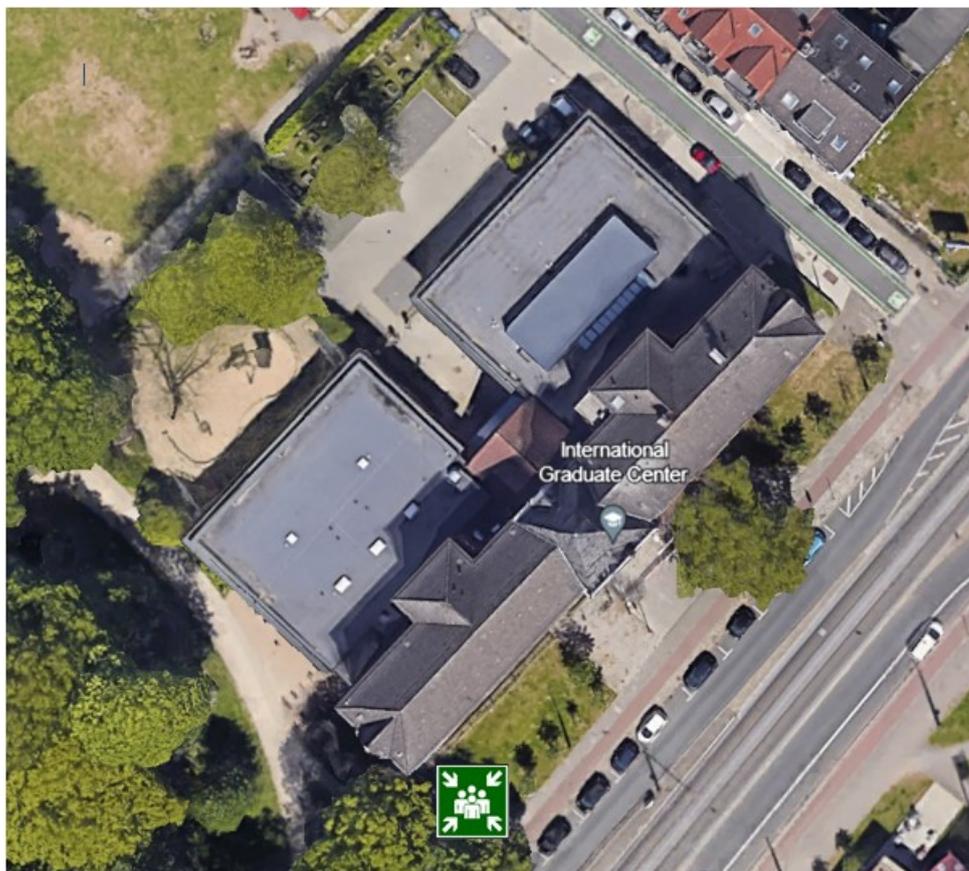
gemäß den Anforderungen des Teils A-C

nach DIN 14096-1-3

für die

Hochschule Bremen

Standort Langemarckstraße 113



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Brandschutzordnung Teil A	5
3	Brandschutzordnung Teil B	6
3.1	Zweck und Geltungsbereich	6
3.2	Allgemeine Grundsätze	6
4	Brandverhütung	6
4.1	Beachtung von Feuer- und Rauchverboten	6
4.2	Raucherzonen	6
4.3	Trennung von brennbaren Stoffen und Zündquellen.....	7
4.4	Feuergefährliche Arbeiten	8
4.5	Brand- und Rauchausbreitung, Brandschutztüren	9
4.6	Rauchabzug / Rauchverbreitung	9
5	Brandmeldeeinrichtungen	9
5.1	Flucht- und Rettungswege	10
5.2	Melden von Bränden.....	11
5.3	Verhalten im Brandfall	12
6	In Sicherheit bringen	12
6.1	Die Sammelplätze	13
6.2	Löschversuch unternehmen	13
6.3	Umgang mit Handfeuerlöschern	14
7	Schlusswort.....	15
7.1	Inkrafttreten	15
8	Brandschutzordnung Teil C	16
9	Verantwortliche Personen	16
9.1	Die Kanzlerin	16
9.2	Übertragung der Verantwortung	16
9.3	Die Räumungsbeauftragten	17
9.4	Das Dezernat Gebäudemanagement	18
9.5	Der Brandschutzbeauftragte	18
10	Alarmplan	19
11	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	19
11.1	Beschäftigtenunterweisung und Brandschutzübung	19
11.2	Feuergefährliche Arbeiten	19

12	Löschmaßnahmen.....	20
12.1	Brandschutz Helfer	20
13	Vorbereitung des Feuerwehreinsatzes	20
13.1	Feuerwehrezufahrt.....	20
13.2	Ende des Alarmzustandes.....	20
14	Nachsorge /Freigabe von Brandstellen	20
15	Schlusswort.....	21
15.1	Inkrafttreten	21

1 Vorwort

Die Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung sowie Verhaltensanweisungen bei Unfällen, Bränden und sonstigen Schadensereignissen.

Teil A regelt die Bekanntgabe der Brandschutzordnung per Aushang. Teil A enthält stichwortartig aufgelistet, Informationen und Verhaltensanweisungen für den allgemeinen Brandschutz, z.B. Brandmeldung und Löschversuch, sowie bei Eintreten von Unfällen(z. B. Notrufnummern). **Dieser Teil ist von allen Personen, die sich im Gebäude aufhalten, verbindlich einzuhalten.**

Teil B richtet sich an alle **Personen ohne besondere Aufgaben im Brandschutz**. Er enthält grundsätzlich allgemeine Verhaltensvorschriften in Bezug auf Brandverhütungsmaßnahmen, z.B. Informationen über Rauchverbot oder das Benutzen von offenem Feuer wie z.B. Kerzen. Hierin wird auch allgemein informiert über die Durchführung von Schweißarbeiten, über brandschutztechnische Einrichtungen, das Verhalten im Brandfall sowie den Umgang mit Feuerlöschern.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Beschäftigten und Studierenden der Hochschule Bremen sowie an Fremdfirmen und andere Dritte Personen die im Auftrag der Hochschule Bremen tätig sind.

Teil C beinhaltet und regelt die Aufgaben der **Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz**. Diese Personen haben in der Regel Führungsverantwortung (Führungskräfte) oder aufgrund ihrer Funktion, z.B. Brandschutzhelfer und Räumungsbeauftragte Personen, bzw. ihrer Betriebskenntnisse besondere Aufgaben im Brandschutz.

2 Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung – Aushang an Orten, wo sich Personen aufhalten

Brandschutzordnung		
Brände verhüten Beachten Sie das Rauchverbot im gesamten Gebäude offenes Feuer verboten		
 RAUCHEN VERBOTEN!		
Verhalten im Brandfall		
Ruhe bewahren		
Brand melden		Brandmelder betätigen
		Feuerwehr 
	 	von Hausteletonen: Haustechnik: 2650 vom Mobiltelefon: 0421-5905-2650
In Sicherheit bringen		Andere Personen warnen
		Hilflose Personen mitnehmen
		Aufzug nicht benutzen
		Benutzen Sie die Fluchtwege
		Gehen Sie zu einem Sammelplatz
Löschversuch unternehmen	 	Benutzen Sie Feuerlöscher oder Wandhydranten
Gehen Sie kein unnötiges Risiko ein		

3 Brandschutzordnung (BSO) Teil B

3.1 Zweck und Geltungsbereich

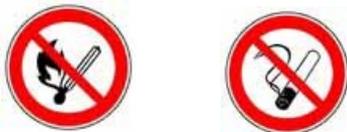
Diese BSO gilt für alle Beschäftigten und Studierenden, die sich im Gebäude **Langemarckstraße 113** der Hochschule Bremen aufhalten. Sie richtet sich ebenfalls an Fremdfirmen, die im Auftrag der Hochschule Bremen tätig sind. Dieser Teil der BSO ist z.B. einem Auftragnehmer vor Auftragsbeginn auszuhändigen.

3.2 Allgemeine Grundsätze

- Jede Person, die über den Inhalt der Brandschutzordnung B unterwiesen wurde ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich.
- Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer dem Schutz oder der Bergung von Sachgütern vor.
- Kein Mensch braucht sich zur Rettung anderer Personen oder zur Sicherung von Sachgütern selbst in Gefahr zu begeben. Die Eigensicherung steht über allem anderen.

4 Brandverhütung

4.1 Beachtung von Feuer- und Rauchverboten



Gemäß Vorschrift der Hochschule Bremen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer im gesamten Gebäude verboten.

Es besteht im gesamten Gebäude ein grundsätzliches Verbot von offenem Licht und Feuer. Hierzu zählen auch das Entzünden von Kerzen und die Benutzung von Streichhölzern oder Feuerzeugen.

Das Rauchen ist ausschließlich nur in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen gestattet. Zur Entsorgung der Zigarettenasche sind die bereitgestellten Aschenbecher bzw. selbstlöschende Abfallbehälter zu verwenden.



4.2 Raucherzonen

- Ausgang ...[wird noch festgelegt](#)
- Ausgang ...

Da Zigaretten noch über Stunden nachglühen können, ist darauf zu achten, dass diese vor dem Entsorgen von Zigarettenresten vollständig erloschen sind.

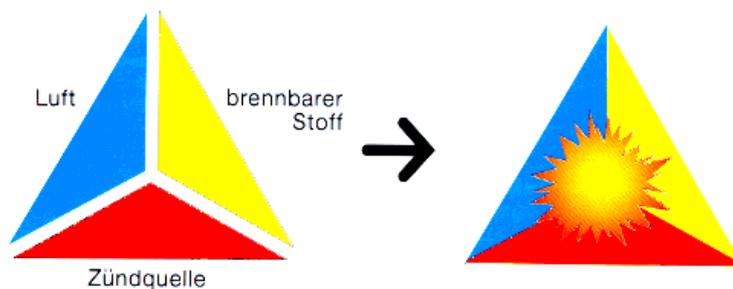
4.3 Brandgefahr durch elektrische Geräte

Ortsveränderliche elektrische Geräte stellen immer eine Brandgefahr dar. Deshalb ist an elektrischen Geräten eine regelmäßige fachgerechte Prüfung (E-Check) durch eine verantwortliche Elektrofachkraft (D4 Hr.Lührs) erforderlich. Diese ist auf dem Gerät zu dokumentieren.



Private elektrische Geräte, z.B. Radios, Ventilator, Kühlschrank usw., dürfen ohne Genehmigung des Vorgesetzten nicht in Betrieb genommen werden.

4.4 Trennung von brennbaren Stoffen und Zündquellen



Für das Lagern von brennbaren Stoffen ist auf ausreichenden Abstand zu Zündquellen wie Kopierern, Druckern, Kaffeemaschinen, Halogenlampen etc. zu achten.

Zur Vermeidung von erhöhten Brandlasten ist eine Anhäufung von Abfällen (alten Kartonagen, Papier, Kunststoffolie, Tonerpatronen, etc.) zu verhindern. Abfälle sind nach Möglichkeit arbeitstäglich zu entsorgen.

Grundsätzlich sind alle elektrischen Geräte nach ihrer Verwendung auszuschalten. Defekte Geräte sind vom Netz zu nehmen, gegen Einschalten zu sichern. Der Vorgesetzte ist zu informieren.

Um eine Überlastung von elektrischen Leitungen zu verhindern, ist das Verketteten von Mehrfachsteckern zu vermeiden.

Zum Anschluss von elektrischen Geräten (Heizlüfter, Kühlschränke etc.) ist die Haustechnik der HS (**D4 Gebäudemanagement**) zu befragen bzw. hinzuzuziehen.

4.6 Brand- und Rauchausbreitung, Brandschutztüren

Gekennzeichnete Feuerschutzabschlüsse sowie alle Türen zum Treppenhaus (Rauchschutztüren) müssen geschlossen gehalten werden.

Die Brandschutz- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Gegenstände (Keile, Feuerlöscher, Papierkörbe etc.) zwangsweise offen gehalten werden.

Beschädigungen an den Türen sind unverzüglich dem Vorgesetzten bzw. dem Dezernat 4, Gebäudemanagement **Herr Wendorf, Tel. 2635** zu melden.



4.7 Rauchabzug / Rauchverbreitung

Rauch- und Wärmeabzüge sind wichtige Bestandteile des Gebäudeschutzes und sollen sicherstellen, dass im Brandfall die Flucht- und Rettungswege so weit wie möglich frei von Rauchgasen bleiben.

Rauch- und Wärmeabzüge dürfen ohne Rücksprache mit dem Dezernat 4, Gebäudemanagement niemals außer Betrieb genommen bzw. unwirksam gemacht werden (siehe auch Pkt.5).

Um eine Verbreitung des Rauches zu verhindern bzw. zu verzögern, sind im Brandfall alle Türen (soweit gefahrlos möglich) zu schließen.



5 Brandmeldeeinrichtungen

An Brandmeldeeinrichtungen dürfen grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen werden. Sie dürfen auch nicht teilweise außer Betrieb gesetzt werden. Ist es erforderlich, gezielt Brandmeldelinien vorübergehend außer Betrieb zu nehmen, ist dieses beim Leiter des technischen Betriebs, Herrn Schlenger zu beantragen. Brandmeldelinien dürfen nur durch den Leiter des technischen Betriebs oder eine von ihm benannte befähigte Person außer Betrieb gesetzt werden.

Es ist immer der Brandschutzbeauftragte über den Eingriff in die Brandmeldeanlage zu informieren.

5.1 Flucht- und Rettungswege

Die Fluchtwegkennzeichnungen zeigen den Verlauf des Fluchtweges an und führen im Gefahrenfall auf dem kürzesten Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich.

Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege des Bereiches, in dem sie sich aufhalten, zu informieren. Hierzu hängen in den einzelnen Etagenfluren (im Bereich der Treppenhäuser) Flucht- und Rettungswegpläne aus.

Fluchtweg- und Brandschutzkennzeichen dürfen nicht verdeckt bzw. entfernt werden.

Die gekennzeichneten und vorgesehenen Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Hindernisse innerhalb des Fluchtweges sind zu vermeiden.

Notausgänge müssen von innen jederzeit zu öffnen sein und freigehalten werden.

Die Flure und Treppenhäuser sind frei von Brandlasten (brennbare Materialien) zu halten. Sie dürfen nicht als Lager zweckentfremdet werden.



5.2 Melden von Bränden

Wenn Sie einen Brand entdecken, lösen Sie Alarm aus und warnen andere Personen in der näheren Umgebung.

Rufen Sie die Feuerwehr

oder

„Drücken Sie Alarm“



Druckknopfmelder



Melden Sie den Brand zusätzlich der Information:

Haustelefon 2650

Mobiltelefon 0421-5905-2650

Halten Sie sich an den bewährten „5 W“ Ablauf:

- **Wo ist es passiert?**
Nennen Sie folgende Adresse: Hochschule Bremen,
Langemarckstraße 113, -
- **Was ist passiert?**
Schildern Sie, was geschehen ist, z.B. was brennt, wie groß die Ausdehnung des Feuers ist oder ob sich bereits Verletzte in dem Bereich befinden.
- **Wie viele Menschen sind in Gefahr?**
Melden Sie, wenn ggf. Personen von Rauch oder Feuer eingeschlossen sind.
- **Wer ruft an?**
Nennen Sie Ihren vollständigen Namen.
- **Warten Sie auf Rückfragen!!**

Das Gespräch nicht von alleine beenden.

5.3 Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe. Handeln Sie besonnen.

Feueralarm (akustischer Alarm) wird immer ausgelöst, wenn ein Rauchmelder Rauch detektiert oder eine Person über einen Durckknopfmelder Alarm auslöst.



Sobald Sie einen Alarm wahrnehmen beenden Sie Ihre Tätigkeit. Informieren Sie andere Menschen in Ihrer Umgebung über den Alarm, z.B. durch direkte Ansprache oder durch lautes Rufen. Verlassen Sie dann das Gebäude zügig über die Treppenhäuser. Folgen Sie den Fluchtwegzeichen. Diese führen Sie immer nach draußen. Gehen Sie immer zu einem Sammelplatz.



6 In Sicherheit bringen

Bei Feueralarm sichern Sie Ihren Arbeitsplatz (z.B. Computer herunterfahren) und bringen sich in Sicherheit. Achten Sie darauf, ob es auf Ihrem Weg andere hilfebedürftige Menschen gibt und unterstützen Sie diese, solange Ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet ist.

Personen, die gehbehindert oder sehbehindert sind, können möglicherweise nicht sicher über alle Etagen die Treppe laufen. Begleiten und helfen Sie diesen Personen nach unten.

Folgen Sie der Fluchtwegkennzeichnung ins Freie. **Brandrauch ist giftig!** Begeben Sie sich nicht in verrauchte Bereiche. Flüchten Sie gebückt oder kriechend aus verrauchten Bereichen.

Sollten die Fluchtwege versperrt sein, begeben sie sich in einen Raum innerhalb einer Etage. Öffnen Sie ein Fenster und machen Sie andere Personen auf sich aufmerksam.

Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen! Warten Sie nicht vor den Aufzügen.

Sobald Sie im Freien sind, gehen Sie unbedingt zu einem Sammelplatz und melden sich dort bei dem Sammelplatzkoordinator (Gelbe Sicherheitsweste). Den Anweisungen des Koordinators und der Räumungsbeauftragten ist Folge zu leisten.

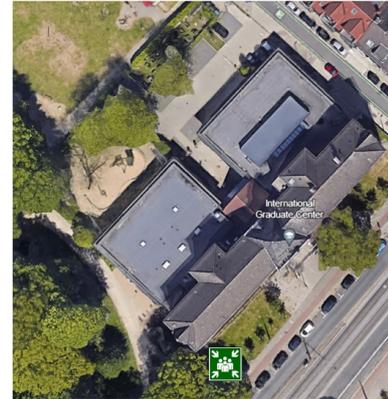


6.1 Der Sammelplatz

Der Sammelplatz befinden sich

Verbleiben Sie im Räumungsfall so lange am Sammelplatz, bis Sie durch den Koordinator die Erlaubnis erhalten haben, diesen zu verlassen.

Am Sammelplatz ist durch die Verantwortlichen – soweit möglich- festzustellen, ob alle Personen das Gebäude verlassen konnten.



Melden Sie fehlende Personen dem Koordinator, sobald dieser am Sammelplatz eintrifft.

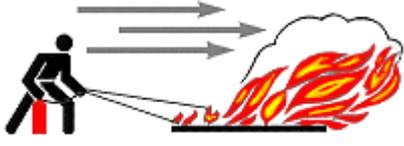
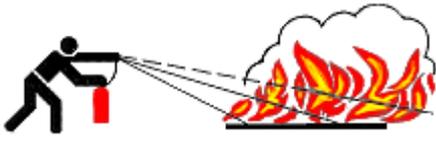
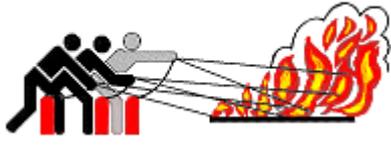
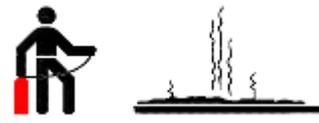
6.2 Löschversuch unternehmen

- Vorhandene Löscheinrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen. **Mit einem Feuerlöscher löschen Sie in der Regel einen Entstehungsbrand schnell.** Es befindet sich immer ein geeigneter Feuerlöscher in der Nähe.
- Wenn mehrere Personen anwesend sind und die Möglichkeit besteht, verwenden Sie mehrere Feuerlöscher zur gleichen Zeit. So ist der Erfolg am größten.
- Personen mit brennender Kleidung versuchen, wegzulaufen und werden auf Anweisungen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht reagieren. Versuchen Sie deshalb, die Person umzustoßen und/oder die Flammen mit einem Feuerlöscher zu löschen.
Der erste Löschimpuls ist auf Brust und Schulter zu richten, um Hals und Kopf vor den zündelnden Flammen zu schützen.
Bei Verwendung von CO₂ Feuerlöschern, den Löschstrahl nicht auf den Kopf der brennenden Person richten (Erstickungsgefahr).
- **Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen!** Die Beurteilung, wann eine Eigengefährdung vorliegt, können Sie am besten einschätzen.

Ihre persönliche Sicherheit geht vor allem!!! Gehen Sie kein zu großes Risiko ein.

Wagemutige und heldenhafte Rettungseinsätze werden in keiner Weise verlangt.

6.3 Umgang mit Handfeuerlöschern

Einsatztaktik beim Gebrauch von Feuerlöschern	
	<p>Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoßweise löschen.</p>
	<p>Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.</p>
	<p>Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.</p>
	<p>Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.</p>
	<p>Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz verbringen, sondern sofort wieder füllen lassen.</p>
<p>Unterschätzen Sie nicht die gesundheitliche Gefährdung durch Rauch- und Brandgase. Achten Sie auf Ihre Eigensicherung.</p>	

7 Schlusswort

Jeder Beschäftigte, Studierende und im Auftrag der Hochschule tätige Dritte ist verpflichtet, sich so zu informieren, dass im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

Alle Beschäftigten sind anhand dieser Brandschutzordnung mindestens einmal jährlich vom jeweiligen Vorgesetzten über das Verhalten im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und der gültigen Flucht- und Rettungswegpläne zu unterweisen.

Die verantwortlichen Vorgesetzten werden im Bedarfsfall bei der Information und Unterweisung ihrer Beschäftigten vom Brandschutzbeauftragten unterstützt.

Wer gegen betriebliche Vorschriften oder Anweisungen verstößt und dabei andere Menschen oder Sachgüter gefährdet, handelt grob fahrlässig.

Diese Brandschutzordnung gilt bis auf Widerruf.

7.1 Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 08. Juli 2021

Christiane Claus

Kanzlerin der Hochschule Bremen

8 Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung DIN 14096 - Teil C wendet sich an alle Beschäftigten, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz sowie im Alarm- und Brandfall wahrnehmen. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im und nach dem Brandfall.

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, sich so zu informieren, dass im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

9 Verantwortliche Personen

9.1 Die Kanzlerin

Die Gesamtverantwortung für den technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz trägt die Kanzlerin der Hochschule Bremen.

Entsprechend der hochschulinternen Organisation überträgt sich die Verantwortung auf einzelne Führungskräfte, wobei die Überwachungspflichten der Hochschulleitung hiervon unberührt bleiben.

Die Kanzlerin ist über jedes Brandereignis unverzüglich zu informieren.

9.2 Übertragung der Verantwortung

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle von der Hochschule beschäftigten Personen die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz haben. Hierzu gehören neben der Hochschulleitung, Lehrende, Führungskräfte sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, das Gebäudemanagement und Beschäftigte mit einer besonderen Rolle in der Abwehr von Gefahren (z.B. Räumungsbeauftragte und der Brandschutzbeauftragte der Hochschule Bremen).

Zur Erfüllung der sich aus dem Brandschutz ergebenden Aufgaben sind die

- Leiter_innen von Organisationseinheiten
- Institutsleiter_innen
- Labor- und Werkstattleiter_innen

in ihren Funktions- und Verantwortungsbereichen für die Einhaltung der folgenden Brandschutzmaßnahmen zuständig:

- die Information der Mitarbeiter_innen und Studierenden über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,

- das Sicherstellen von regelmäßigen Unterweisungen,
- die Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf,
- das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten und der Studierenden
- die Informationsweitergabe aufgetretener Brandschutzmängel und Veranlassung von Reparaturmaßnahmen bei erkannten Schäden an Brandschutzeinrichtungen an die zuständigen Bereiche im Haus,
- die Beachtung der Maßgaben der Brandschutzordnung sowie der brandschutzrechtlichen und gesetzlichen Auflagen bei der Durchführung von Veranstaltungen,
- die Sicherstellung, dass alle elektrischen Anlagen und Geräte entsprechend der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben regelmäßig einer sicherheitstechnischen Prüfung (E-Check) unterzogen werden. Eine Prüfplakette am Gerät informiert über den nächsten Prüftermin.
- die Mitarbeiter_innen und Studierenden zu informieren, dass die Räumungsbeauftragten im Alarmfall Weisungsbefugnis haben Anwesende aufzufordern, das Gebäude zu verlassen.

9.3 Die Räumungsbeauftragten

Räumungsbeauftragte werden durch die Leiter_innen der Organisationseinheiten in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten und / oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit aus dem Kreise der direkten Mitarbeitenden oder von der Kanzlerin benannt. Räumungsbeauftragte Personen sind im Falle einer notwendigen Gebäuderäumung weisungsbefugt gegenüber jedermann.

Die benannten Räumungsbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- Kontrolle aller Räumlichkeiten in dem ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereich,
- Personen eindringlich zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern,
- Türen der kontrollierten Räumlichkeiten zu schließen und zu kennzeichnen,
- Hilfebedürftigen Personen Unterstützung zu geben,
- Am Sammelplatz dem Koordinator den Räumungsstatus und ggf. Informationen zum Brandverlauf zu melden,
- Unterstützung des Koordinators am Sammelplatz zu leisten.

Mitgeltendes Dokument für Räumungsbeauftragte Personen: „Räumungsanweisung“
(wird noch nach der Benennung angepasst)

9.4 Das Dezernat Gebäudemanagement

Das Dezernat Gebäudemanagement ist verantwortlich für besondere Aufgaben wie

- die regelmäßige Prüfung, Wartung und Instandsetzung aller Brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmelder, Rauch- und Wärmeabzüge, Feuerlöscher, Hydranten, Fluchtwegkennzeichen etc. ,
- die Erteilung der Genehmigung zur „Durchführung feuergefährlicher Arbeiten“ unter Beachtung der dafür erforderlichen Brandschutzmaßnahmen,
- die Inbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen (z.B. Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung sofern nicht automatisch) ,
- das Ausserbetriebsetzen oder das Herstellen sicherer Betriebszustände besonderer technischer Einrichtungen (z.B. elektrische Anlagen, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen)
- die Sicherstellung der Funktionalität aller Zugangstüren, Rettungsfenster und Feuerwehrezufahrten,
- die Sicherstellung von freien Zufahrten auf das Hochschulgelände für Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte,
- die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zur Einsatzleitung der Feuerwehr, um z.B. notwendig werdende technische Maßnahmen an der Gebäudetechnik durchzuführen.

9.5 Der Brandschutzbeauftragte

Der Brandschutzbeauftragte berät/ unterstützt zu Maßnahmen im präventiven Brandschutz, z.B. bei

Uwe Rodenbeck
(0421) 14 62 92 69
info@benchplusx.de

- der Fortschreibung und Aktualisierung der Brandschutzordnung Teile A, B, C.
- der Unterweisung der Beschäftigten und betriebsfremder Personen,
- der Organisation und Durchführung von Brandschutz-, Lösch-, und Räumungsübungen,
- den durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten,
- Neu-, Umbauten oder Betriebsveränderungen.

Vom Brandschutzbeauftragten sind regelmäßige Brandschutzbegehungen durchzuführen.

Mitgeltendes Dokument: vertragliche Vereinbarung

10 Alarmplan

siehe Räumungsanweisung

11 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Im Alarmfall sind Beschäftigte, Studierende und ggf. weitere Personen bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die Rettungskräfte auf sich selbst gestellt, bzw. haben den Anweisungen der Führungskräfte und Räumungsbeauftragten Folge zu leisten.

11.1 Beschäftigtenunterweisung und Brandschutzübung

Die jährliche Unterweisung der Beschäftigten über vorbeugenden Brandschutz erfolgt durch die jeweiligen Vorgesetzten. Unterwiesen wird im Besonderen der Inhalt der Brandschutzordnung Teil A und B.

Auch von Besuchern und Mitarbeitern von Fremdfirmen ist die Brandschutzordnung einzuhalten.

Dokumentieren Sie Ihre Unterweisung durch Unterschrift durch den/die Unterwiesenen.

Mitgeltendes Dokument: Formblatt Unterweisungshilfe für Fremdfirmen

11.2 Feuergefährliche Arbeiten

Bei feuergefährlichen Arbeiten besteht immer eine akute Brandgefahr. Im Besonderen bei Arbeiten mit offener Flamme sowie bei Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können oder Gegenstände soweit erwärmt werden, dass sie eine Zündung hervorrufen können (z.B. Schweißen, Löten, Trennschleifen, Flexen, Anwärmen). **In keinem Fall dürfen diese Arbeiten ohne Vorliegen eines Feuererlaubnisscheines** durchgeführt werden.

Verantwortlich für die Erteilung einer Erlaubnis sowie die Einhaltung der Anweisung über feuergefährliche Arbeiten und der Vorgaben im Feuererlaubnisschein, ist grundsätzlich das Dezernat 4, Gebäudemanagement.

Zu Fragen bzgl. der umzusetzenden Brandschutzmaßnahmen kann der Brandschutzbeauftragte hinzugezogen werden.

12 Löschmaßnahmen

12.1 Brandschutzhelfer

Eine angemessene Anzahl von Beschäftigten ist in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.

Die Unterweisungsinhalte sind durch Brandschutzübungen zu vertiefen. Diese Unterweisungen sollten bei Bedarf, spätestens jedoch nach 3 Jahren wiederholt werden.

Brandschutzhelfer sind zuständig für die Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Entstehungsbrände sind mit den im Gebäude hängenden Handfeuerlöschern und Wandhydranten meist schnell zu löschen.

13 Vorbereitung des Feuerwehreinsatzes

13.1 Feuerwehrzufahrt

Im Alarmierungsfall muss sichergestellt sein, dass alle Zufahrtswege und Tore für die Feuerwehr passierbar sind.

Im Einsatzfall muss sichergestellt sein, dass die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten), soweit sie sich auf dem Hochschulgelände befinden, frei zugänglich sind und die Feuerwehr ungehinderten Zutritt zur Entnahmestelle hat.

Zur Brandstelle führende Verkehrswege sind frei zu halten. Das Parken auf Feuerwehrzufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte ist grundsätzlich verboten. Diese Flächen dürfen auch anderweitig nicht blockiert werden.

13.2 Ende des Alarmzustandes

Die Feststellung, wann der Alarmzustand beendet wird, liegt in der Entscheidung der Einsatzleitung der Feuerwehr.

Über das Ende des Alarmzustandes werden die Beschäftigten und Studierenden und ggf. weitere Personen (z.B. Besucher) durch die Kanzlerin oder eine von der Kanzlerin beauftragte Person informiert.

14 Nachsorge /Freigabe von Brandstellen

Nach Beendigung der Löscharbeiten sind ggf. weitere Sicherungs- und Schutzmaßnahmen notwendig. Die Brandstelle ist in Absprache mit der Einsatzleitung zu sichern.

Das Betreten des Gebäudes oder beschädigter Gebäudeteile nach einer Teil- oder Kompletträumung, darf erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr erfolgen. Zur Brandursachenermittlung durch den Sachversicherer und die Polizei dürfen Brandstellen nicht betreten und verändert werden. Erst mit Freigabe des Sachversicherers und Freigabe durch die Kanzlerin oder eine von der Kanzlerin beauftragte Person darf das Gebäude wieder betreten werden.

15 Schlusswort

Alle Beschäftigten sind anhand dieser Brandschutzordnung mindestens einmal jährlich über das Verhalten im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und der gültigen Flucht- und Rettungswegpläne durch die jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen.

Die verantwortlichen Vorgesetzten werden bei der Information und Unterweisung ihrer Beschäftigten im Bedarfsfall vom Brandschutzbeauftragten und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt.

Wer gegen betriebliche Vorschriften oder Anweisungen verstößt und dabei andere Menschen oder Sachgüter gefährdet, handelt mindestens fahrlässig.

Die Brandschutzordnung muss regelmäßig (insbesondere der Teil C) auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls redaktionell verändert werden. Über gravierende Änderungen sind sämtliche, oder je nach Bedarf, nur die betroffenen Beschäftigten und Studierenden, unabhängig von den mindestens jährlich stattfindenden Unterweisungen, in Kenntnis zu setzen.

Diese Brandschutzordnung gilt bis auf Widerruf.

15.1 Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 08.07.2021

Christiane Claus

Kanzlerin der Hochschule Bremen